

Ms 365



3794



Völkerrecht und Humanität

in der

orientalischen Frage

und

die Israeliten in der Türkei, Serbien
und Rumänien.

Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts

von

S. Meyer,

Redacteur der „Jüdischen Presse.“



Berlin 1877.

Verlag der Expedition der „Jüdischen Presse.“
Große Hamburgerstraße 4.

Völkerecht und Staatsrecht

in der

orientalischen Frage

und

die Verhältnisse in der Türkei, Serbien
und Rumänien.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts

von

S. Meyer.

Herausgeber der „Jüdischen Presse“



Berlin 1875.

Verlag der Expedition der „Jüdischen Presse“,
Große Sandstraße 1.



Unser Jahrhundert, dem man mit Recht so vielfache, großartige Fortschritte in Cultur und Wissenschaft zuschreibt, hat auf socialem und politischem Gebiete — nicht als den geringsten — den aufzuweisen, daß es die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit nicht allein im Princip anerkennt, sondern auch in den verschiedenen Ländern mehr oder minder zur praktischen Durchführung gebracht hat.

Was wäre wohl als eine größere Errungenschaft der freiheitlichen Ideen zu bezeichnen, als das Verschwinden des absoluten Regiments und die Mündigkeitserklärung der europäischen Völker. Und diese Mündigkeit ist fast in allen Staaten Europas in größerem oder geringerem Umfange durch die Art des Regierungssystems und die Form der Gesetzgebung anerkannt worden. Nur zwei Großstaaten, die an dem Concert der europäischen Mächte nicht wenig Antheil nehmen, sind bis jetzt zurückgeblieben und verschließen sich heute noch den Fortschritten des Jahrhunderts auf socialem und politischem Gebiete und den Anforderungen, die von einem großen Theile ihrer Unterthanen mit Recht an sie gestellt werden. Es sind dies die beiden Staaten, die jetzt wieder ein Mal die ganze Welt in Aufregung versetzen und die vielleicht in kurzer Zeit die schon Jahr-

hunderte alte „orientalische Frage“ durch das Schwert zu lösen versuchen werden. Rußland und die Türkei sind es (abgesehen von der deutschen Großmacht Mecklenburg), die allein noch das autokratische Regierungssystem aufrecht erhalten haben, während in allen anderen Staaten — wenn auch in manchen in sehr elastischer Form — der Constitutionalismus durchgeführt ist. Und so wie diesen beiden Staaten bis jetzt die wahre Freiheit abgeht, so ist auch die Gleichheit der verschiedenen Stämme und Religionen bei ihnen nicht in dem Maaße durch die Gesetze gewährleistet, wie man dies mit Recht von europäischen Staaten erwarten könnte.

Es ist eigenthümlich, daß die handelnde Macht, Rußland, der Türkei gegenüber grade den Vorwurf erhebt und ihn als Motiv ihrer Action hinstellt, den man eben so wohl gegen sie selbst geltend machen könnte. Denn es steht außer Frage, daß die Gleichheit Aller vor dem Gesetze in Rußland eine mindestens ebenso große Lücke zeigt, wie im osmanischen Reich.

Man hat nun auch von einer Seite behaupten wollen, daß nicht die Durchführung der confessionellen Gleichheit und der unbedingten Anerkennung der Principien der Humanität und der Civilisation die Motive seien, die Rußlands Vorgehen leiten, sondern daß vielmehr diese Forderungen das wahrhafte Streben der russischen Regierung — Eroberung eines Theils der europäischen Türkei oder mindestens Vermehrung des slavischen Einflusses daselbst — verdecken sollen, um die Maßnahmen des Czaren und seiner Rathgeber im Glorienschein des Idealismus, weit entfernt von dem Streben nach materiellen Vortheilen, erscheinen zu lassen.

Diese Meinung wird von der Geschichte unterstützt, welche nicht ein einziges Beispiel aufzuweisen hat, das zeigt,

daß ein Staat ohne jedes politische Interesse, nur aus reiner Begeisterung für die gerechte Sache eines unterdrückten Stammes es unternommen hätte, Gut und Blut seiner Unterthanen zur Erkämpfung der vorenthaltenen Rechte der unterdrückten Rasse oder Religionssecte zu opfern.

Der russische Kaiser soll zwar erklärt haben, daß seine Absichten sich nicht auf Konstantinopel erstrecken und die russische Regierung als Garantie zur Durchführung der Reformen nur die administrative Selbstständigkeit der europäischen Provinzen der Türkei fordere; doch kann dies vielleicht vorläufig nur deshalb als genügend betrachtet werden, weil einem weiteren Schritte zur Ausführung des Testaments Peters des Großen unüberwindliche Hindernisse Seitens der übrigen Großmächte entgegengesetzt würden.

Die politische Motivirung des russischen Vorgehens kann indessen hier nur als Nebenfrage betrachtet werden; wir haben nicht den Beruf auf diese Seite der orientalischen Wirren weiter einzugehen; desto mehr Interesse hat aber für uns die als Motiv der gegenwärtigen Action bezeichnete Frage über die Gleichstellung der Stämme und Religionen. Halten wir also vor Allem den Umstand fest, daß nach den gemeinsamen Versicherungen der Großmächte Recht und Gerechtigkeit oder die „Humanität“ ihrem Vorgehen Richtung und Ziel anweist. Und nun Fragen wir: Wo sind die Grenzen der Humanität? Ist Humanität, sind Recht und Gerechtigkeit an gewisse Klassen von Menschen gebunden? Oder specieller: Macht das Völkerrecht — und darum handelt es sich — einen Unterschied zwischen Mensch und Mensch, kennt es sie als Befenner eines gewissen Glaubens oder kennt es sie nur als Glieder der großen Völkerfamilie?

Einer der hervorragendsten Gelehrten des Völkerrechts, Prof. Bluntschli, antwortet uns auf diese Fragen, daß die Grundgedanken des Völkerrechts aus der Menschennatur



abgeleitet sind und der Menschheit dienen, nicht aber eine bestimmte Religion noch eine besondere Rasse voraussetzen. Das Völkerrecht ist als humanes Recht berufen, alle Völker der Welt und alle Staaten zu verbinden; es ist kein starres und formelles, kleinbürgerliches Juristenrecht. Das Völkerrecht ist der Ausdruck und das Gesetz der menschlichen Völkergemeinschaft und muß die weltgeschichtliche Bewegung der Menschheit begleiten. Daher muß es auf den Charakter dieser Bewegung achten und dieselbe, soweit sie mit edler Menschennatur im Einklang ist, unterstützen und fördern.

Und wenn Bluntschli hervorhebt, daß die Gesetze des Völkerrechts sich zuerst nur auf die Christen, als die Bekenner der Religion, die lehrte, sich gegenseitig als Brüder zu betrachten, erstreckt habe, so haben wir nur darauf hinzuweisen, daß, wenn diese Lehre der allgemeinen Brüderlichkeit einen Anspruch auf die Wohlthaten des Völkerrechts unterstützt, Niemand mehr ihn zu erheben berechtigt ist, als die Juden. Unsere Religion hat vor dem Christenthum das Gebot der Nächstenliebe aufgestellt.*) Unsere Ahnen haben Humanität gelehrt und geübt, wie das ja auch in alter und in neuerer Zeit von vielen nichtjüdischen Gelehrten, die ohne feindliche Tendenz und mit dem wahren Ernste der Wissenschaft die jüdische Ethik zum Gegenstand ihrer Forschung gemacht haben, öffentlich anerkannt worden ist. Ich verweise nur auf Cardinal Fleury, Reichthaler und später Minister des Königs Louis Phillipp, der in seinem, im Jahre 1700 erschienenen Werke „Die Sitten des Israeliten“ unserer Religion in dieser Beziehung volle Gerechtigkeit

*) Exod. 23, 4. Levit. 19, 17 u. 18. Mal. 2, 10. Psalm. 145, 9, 18 u. a. m.

widerfahren läßt;²⁾ von den Gelehrten der Neuzeit hat besonders Eduard von Hartmann³⁾ und erst kürzlich Schleiden⁴⁾ die jüdischen Lehren unparteiisch gewürdigt.

Wenn also der Anspruch der Juden auf die aus den Grundsätzen des Völkerrechts resultirenden Wohlthaten unbestritten ist, warum ist in den officiellen Aktenstücken bisher immer nur von den Christen des Orients die Rede gewesen? Ist es doch keine Frage, daß besonders die Juden in den türkischen Verfallstaaten in einer Lage sind, die das Einschreiten der Großmächte dringend erfordert. Die Berechtigung der Mächte hierzu ist um so unzweifelhafter, als ja sie allein den Staaten, um die es sich hier handelt, die Autonomie verliehen haben und ihnen die Aufsicht darüber zusteht, ob die Bedingungen, von denen die Anerkennung eines Staates als europäischer abhängt, erfüllt, d. h. die Herrschaft des Rechts und der Cultur bei jenen geachtet werden.

Daß eine solche Aufsicht, respective Intervention zu Gunsten der Israeliten besonders in Rumänien und Serbien eine Nothwendigkeit ist, soll hier durch eine

¹⁾ Fleury, Les moeurs des Israélites, Paris 1700. Im Jahre 1709 von Johann Enkhusen, Pastor zu Ulfessen deutsch übersezt: Die Sitten der Israeliten, oder Muster einer schlecht und rechten politischen Unterweisung den Staat zu regieren und die Sitten zu verbessern, in das Teutsche übersezt. Hannover, Verlegt Nicolaus Förster 1709.

²⁾ Ed. v. Hartmann, Selbstzersehung des Christenthums und die Religion der Zukunft. Berlin 1874, Carl Dunfer. S. 43 u. 44. Siehe auch Strauß, der alte und neue Glaube. Bonn 1874. Emil Strauß. S. 83.

³⁾ Schleiden, die Bedeutung der Juden für die Erhaltung und Wiederbelebung der Wissenschaften im Mittelalter, Westermanns Illustr. Monatshefte, Braunschweig 1876 (Oktober und November).

kurze Darlegung ihrer bürgerlichen und politischen Stellung in der Türkei, Rumänien und Serbien gezeigt werden.

Die Lage der Israeliten in der Türkei.

Die europäische Türkei hat ca. 70000¹⁾ jüdische Einwohner, von welcher auf Bosnien ungefähr 1000, auf die Herzegowina 4—5000 Seelen kommen.

Was die staatliche Anerkennung der israelitischen Religion, als solche, betrifft, so steht die Türkei hierin weit über anderen europäischen Staaten. Der türkische Oberlandesrabbiner Chacham Baschi ist das Oberhaupt und zugleich offizieller Vertreter aller türkischen Juden; unter ihm stehen die Bezirks-Oberabbiner, die Rabbiner sowie alle übrigen jüdischen Cultusbeamten. Der Chacham Baschi nimmt denselben Rang ein wie die Patriarchen der armenischen und der orthodoxen Kirche.

Die bürgerliche und politische Stellung der Israeliten ist dieselbe, wie die der übrigen Nichtmohammedaner, was aus den Gesetzen Khat-J.-Cheriff vom 3. November 1839 und Khatt-J-Humaiun vom 18. Februar 1855 hervorgeht.

Das erstere gewährleistet allen Unterthanen ohne Unterschied des Glaubens volle Sicherheit der Person, der Ehre und des Eigenthums. In der Ausführungsbestimmung des Gesetzes vom 18. Februar 1856 schreibt der Sultan an den Großvezir: „Ich will durch dies Gesetz das Glück und den Wohlstand meiner Unterthanen vermehren, welche

¹⁾ Engelbert, Statistik des Judenthums u. s. w. Frankfurt am Main, Kauffmann. 1875.

vor meinen Augen alle gleich und mir gleich theuer und durch die herzlichsten Beziehungen der Vaterlandsliebe vereint sind, um dadurch die Mittel zu sichern, durch welche der Wohlstand meines Reiches von Tag zu Tag wachsen wird.“ Die Paragraphen 1—9 dieses Gesetzes garantiren allen Unterthanen die vollkommenste Freiheit in der Ausübung ihrer Religion und bestimmen, daß die Religionsgemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und unter der Oberaufsicht der Regierung stehen. Ueber die Zulassung zu öffentlichen Aemtern sagt der § 9: Die Ernennung und Wahl der Beamten meines Reiches ist vollkommen von meinem souverainen Willen abhängig; alle Unterthanen meines Reiches sind ohne Unterschied der Nationalität zu öffentlichen Aemtern zulässig und können sie begleiten, wenn sie dazu fähig und geeignet sind. Nach § 10 ist jede Gemeinde berechtigt, öffentliche Schulen der Wissenschaft, der Kunst und Industrie zu errichten. Die Wahl der Lehrer unterliegt der Controle der gemischten Unterrichtscommission, deren Mitglieder durch den Sultan ernannt werden.

Wir sehen demnach, daß Sicherheit der Person und des Eigenthums, vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit allen Bewohnern der Türkei gewährleistet ist. Um die Gesetze eines civilisirten Staates zu haben, fehlte der Türkei bisher nur noch ein an der Gesetzgebung theilnehmendes Parlament, so daß der „souveraine“ Wille des Herrschers nicht mehr allein maßgebend sei. Durch die am 23. Dezember d. Js. proklamirte Verfassung, welche die obigen freiheitlichen Gesetze von neuem bestätigt, ist nun auch dieser letzte Mangel beseitigt worden. Die Verfassung bestimmt, daß eine Deputirtenkammer und ein Senat gebildet werden soll. Nach Artikel III kann jeder türkischer Unterthan als Deputirter gewählt werden, wenn er öffentliches Vertrauen



und öffentliche Achtung genießt, und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht abgesprochen sind.

Bei der feierlichen Proclamirung der neuen Verfassung war auch der Chacham Baschi als Vertreter der Israeliten zugegen.

Was speciell die Verwendung der Juden im Staatsdienst betrifft, so ist noch hervorzuheben, daß sowohl in den Communal- und Provinzial-Räthen, als auch im höchsten Staatsrath Juden sitzen.¹⁾ Neuerdings ist wieder ein Israelit Behor Offen di aus Constantinopel zum lebenslänglichen Mitglied des Staatsraths ernannt worden. — Obgleich demnach die Lage der Juden in der Türkei als eine zufriedenstellende bezeichnet werden kann (wenn auch die Absichten der im Prinzip guten Gesetze bisweilen durch die willkürliche Ausführung Seitens der Unterbeamten vereitelt werden), so ist es dennoch nothwendig, dahin zu wirken, daß die Theilnahmeberechtigung der Israeliten an den Rechten, die den Christen jetzt gewährt werden sollen, ausdrücklich hervorgehoben wird. Es könnte sonst möglich sein, daß Bosnien und Herzogowina, wenn sie vielleicht autonome Staaten oder nur in Bezug auf die innere Administration selbstständig werden, sich ihre Nachbarn Rumänien und Serbien zum Vorbild für Freiheit und Gleichheit erwählen. Daß dies aber das größte Unglück für die Juden wäre, geht aus einigen Daten der neuesten Geschichte der Juden in Serbien und Rumänien hervor, welche zugleich zeigen, daß die Humanität, die die Großmächte als Grund ihrer Action in der orientalischen Frage bezeichnen, ein Eingreifen zu Gunsten der Juden in den türkischen Vasallenstaaten dringend erheischt.

¹⁾ Art. 62 der neuen Verfassung zählt den Chacham Baschi unter den Personen auf, die zu lebenslänglichen Senatoren ernannt werden können.

Die Lage der Israeliten in Serbien.

Serbien hat unter einer Gesamtbevölkerung von 1,129,430 ca. 2000 jüdische Seelen. Ihre sociale und politische Stellung, sowie ihre gegenwärtige Lage ist weit trauriger, als sie es unter türkischer Regierung war; während die Juden zur Zeit als Serbien noch türkische Provinz war, frei in allen Theilen des Landes wohnen und Geschäft und Handel ungehindert betreiben durften, ist jetzt ihr Niederlassungsrecht sehr beschränkt, die Berechtigung zum Betrieb des Handels ihnen fast ganz entzogen. Von 1817 bis 1842 waren die Israeliten vollständig gleichgestellt. Nach dem Sturze des Dynastie Oberenowitsch in der Revolution vom Jahre 1842 entzog man ihnen das Wohnsitzrecht im Innern des Landes und erlaubte ihnen den Betrieb eines Geschäftes nur in der Hauptstadt, wohin in Folge dessen die Meisten sich wendeten. In Belgrad bilden sie eine ansehnliche Gemeinde, an deren Spitze ein Rabbiner steht. Obgleich diese gesetzlich nicht anerkannt ist, hat man doch der Ausübung des Cultus keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt.

Judenverfolgungen gehören in Serbien nicht zu den Seltenheiten. Im Jahre 1861, 1862 und 1863 fanden Massenausreibungen statt. Im August 1864 hatten einige Juden, nachdem sie aus der Stadt Chabat vertrieben worden, ihre Geschäfte in den Häusern etablirt, die zum Rayon der türkischen Festung gehören, was ihnen die serbische Polizei nicht untersagen konnte.

Um ihnen aber auch diesen Geschäftsbetrieb unmöglich zu machen, wurden serbische Polizisten am Eingange der Läden aufgestellt, die alle Waaren, welche die Käufer aus dem Laden brachten, einer peinlichen Untersuchung unterwarfen und aus dem Resultate dieser Untersuchungen Anklagen

gegen die Juden schmiedeten, um sie auf diese Weise zu vertreiben. Am 16. Januar 1865 wurde ein Israelit, Namens Jacob Alcalay ermordet, der Mörder ging frei aus; am 17. April 1865 raubte man die 16jährige Tochter, das einzige Kind der Wittwe Bohora J. Meschulam und taufte sie des anderen Tages in der Kirche zu Chabaq. Die wenigen Juden, die noch in den inneren Städten gewohnt hatten, wurden im Jahre 1873 ebenfalls vertrieben, so daß jetzt Belgrad ihr einziger Zufluchtsort ist.¹⁾

Das Gesetz vom Februar 1861 über die Niederlassung und den Handel lautet:

Art. 1. „Alle Juden, serbische Unterthanen, die sich Kraft des Gesetzes vom September 1859 im Innern des Landes festgesetzt haben, oder sich von heute ab bis zum 28. Februar 1861 (an welchem Tage das Gesetz in Kraft tritt) dort festsetzen werden, die ein Geschäft oder ein Handwerk betreiben, können auch ferner im Lande bleiben und ihrem Geschäft obliegen, aber nur in den Orten, an denen sie sich zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes aufhalten.

Art. 2. Die Israeliten, welche im Innern des Landes wohnen und gegenwärtig Fabrikanten oder Verkäufer von Nahrungsmitteln sind, können in Zukunft dergleichen Geschäfte im Innern des Landes nicht mehr eröffnen. Jede andere Art des Handels, welcher Natur sie auch sei, die die Israeliten Serbiens bis jetzt ohne specielle Autorisation betrieben haben, ist ihnen für die Zukunft untersagt.

Art. 3. Das Recht sich im Innern des Landes aufzuhalten und daselbst ein Handwerk zu betreiben, gehört ausschließlich dem Israeliten, der es vor dem 28. Februar d. J. besitzt. Dies Recht kann nicht auf seine Erben übergehen.“

¹⁾ La Situation des Israélites en Serbie et en Roumanie Paris 1876.

Der Zweck dieses Gesetzes liegt auf der Hand. Die wenigen Israeliten, die noch berechtigt waren, im Innern des Landes zu wohnen, vertrieb man zwar nicht, verbitterte ihnen aber durch die ungerechtesten Beschränkungen ihr Dasein. Ihre Nachkommen wollte man durch Entziehung der nothdürftigsten Existenzmittel, ohne äußere Gewalt aus dem Lande vertreiben. Beim Erlaß der Verfassung vom 11. Juli 1869 wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ausnahmegesetze für die Juden in Kraft bleiben. Die Bemühungen der Pforte, der französischen und englischen Regierung um Aufhebung dieser Gesetze und Gleichstellung der Juden sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Zur Vervollständigung dieser Skizze aus der so thränenreichen Geschichte der serbischen Israeliten will ich noch einige Aktenstücke, die die Sache betreffen, hinzufügen: Die arme Wittwe Behora J. Mischulam richtete, als ihre Tochter geraubt und gewaltsam getauft worden war, folgende Petition an den Minister des Innern:

„Herr Minister! Die Unterzeichnete, serbische Unterthanin, Bekennerin der israelitischen Religion, gestattet sich, Ihnen hierdurch von dem grausamen Ereigniß Mittheilung zu machen, daß sie am 17. und 18. d. M. getroffen und das das Mitleid jedes menschlich fühlenden Herzens verdient. Die ergebenst Unterzeichnete hat vor einigen Monaten ihren Gatten verloren, der ihr nach langer schwerer Krankheit entrißen wurde. Ihr einziger Trost, die einzige Hoffnung ihres Alters war eine Tochter von sechzehn Jahren, welche sie mit aller Sorgfalt erzog, in der Erwartung, daß sie ihr einst die Mühen vergelten werde, wie es eine Mutter von ihrem Kinde zu hoffen berechtigt ist.

Am Abend vom 17. d. M. fehlte mein Kind und nachdem ich es überall vergebens gesucht, ging ich mit meinen Freunden zum Unterpräfekten, um ihm vom Ver-

schwinden meiner Tochter Anzeige zu machen. Der Herr Unterpräfekt versprach sofort Befehl zu den Recherchen zu geben. Aber als er zögerte dies zu thun, schickte ich von Neuem Leute zu ihm, um ihn um seinen Schutz zu bitten. Anstatt Wort zu halten, drohte er meinen Abgesandten mit der Bastonnade, wenn sie ihn noch einmal mit der Affaire zu belästigen wagten. Zu gleicher Zeit stellte er vor allen jüdischen Häusern Posten auf und gab ihnen den strengen Befehl, keinen Juden in dieser Nacht aus dem Hause zu lassen.

Ich verbrachte diese Nacht mit meinen Freunden unter den schrecklichsten Kümmernissen. Ein grausames Schauspiel erwartete mich am Morgen des 18. Juni. Die Kirche zu Chabag war schon zu früher Stunde dicht mit Menschen gefüllt. Eine Menge Soldaten und Gendarmen bildeten Spalier vor der Kirche und wachten darüber, daß kein Jude sich nähere und durch seine Anwesenheit die nationale Feierlichkeit entweihe. Und was war das für eine Feierlichkeit? Die Serben taufte ein jüdisches junges Mädchen, welches man in der Nacht seiner Mutter geraubt hatte, seiner Mutter, welche keine andere Stütze hat für ihre alten Tage.“

Dann bittet sie dem Minister um Hilfe und schließt: „Ich verlange es im Namen des Rechts der Familie, im Namen des Rechts der Menschlichkeit und im Namen der modernen Civilisation.“¹⁾ Ob dieser Nothschrei eines bedrängten Mutterherzens den Minister zum Einschreiten bewogen hat, ist nicht bekannt geworden. Diese bedauernswerthe Lage unserer Brüder in Serbien war auch zu verschiedenen Malen Gegenstand der Interpellation im englischen Unterhause Seitens des Sir Francis Goldschmidt.

1) La situation des Israélites etc.

In der darüber stattgehabten Verhandlung vom 29. März 1867, in welcher Sir Francis Goldschmidt eine Anfrage an das Ministerium richtete, ob die englische Regierung nicht beabsichtige, durch ihren Einfluß dahin zu wirken, daß die Lage der serbischen Juden eine bessere werde, erwiderte der Minister Lord Stanley (jetzt Earl of Derby) Folgendes: „Man kann nicht läugnen, daß das Betragen der Serben gegen die unter ihnen vorlandenen Juden, eines Volkes unwürdig sei, welches aufrichtig danach strebt, einen Platz unter den civilisirten Nationen Europas einzunehmen; ich sage absichtlich das Betragen des serbischen Volkes und nicht der Regierung, denn wenn ich recht unterrichtet bin, so sind diese Thaten eher dem Vorurtheil und dem Fanatismus des Volkes, als der Anduldsamkeit der Regierung zuzuschreiben. Die Regierung ist, wie ich glaube, geneigt das Rechte zu thun —, wenn sie dadurch nicht in Widerspruch mit den Gefühlen des Volkes zu gerathen glaubt. Diese Vorurtheile müssen um so mehr mißbilligt werden, als das serbische Volk sich erinnern sollte, daß kein Volk jemals energischer die Rechte seiner nationalen Unabhängigkeit verlangt hat. Kein Volk hat mehr Ungeduld unter fremder Herrschaft gezeigt, und häufiger an die Gefühle Europas zu Gunsten der christlichen Rassen appellirt, als gerade das serbische. Ich glaube, daß diese Diskussion, so kurz sie auch jet, ihr Gutes haben wird; ein halbcivilisirter Staat, wie Serbien, ist immerhin für die Meinung Europas nicht unempfindlich und England wird stets wie bisher seinen Einfluß mit Klugheit und Festigkeit geltend machen.“

Darauf erwiderte der Abg. Layard.

„Ich hoffe, daß diese Debatte den verdienten Erfolg haben wird. Die Israeliten des Orients sind zahlreicher als man in dieser Kammer vielleicht glaubt. Als der Ja-

natismus sie aus Spanien verbannte, flüchteten sie in großer Zahl in die Türkei, wo sie immer mit Toleranz und Mäßigung behandelt wurden. In Konstantinopel gelangten viele Juden zu großem Vermögen und zu hohen Aemtern bei der Regierung. Die großen Feinde der Juden in der Türkei waren nicht die Muselmänner, sondern die Christen. Diese Gereiztheit entsprang nicht aus commercieller Rivalität, sondern einzig aus dem Fanatismus. Die Israeliten konnten der schlechten Behandlung wegen nicht in Griechenland wohnen; die Verfolgungen der Juden in der Türkei durch die Christen waren derart, daß die Israeliten während der Weihnachtswoche in ihren Häusern eingeschlossen waren, denn sie hätten sich sonst der Gefahr ausgesetzt, in den Straßen getödtet zu werden. Sogar in Smyrna ist dies der Fall, wo doch die civilisirteste christliche Bevölkerung des Orients wohnt. Diese Lage der Dinge ist betrübend und unglücklicher Weise ist die einzige Regierung des Orients, welche die Ordnung unter Christen und Juden aufrecht erhalten könnte, die türkische. Wenn die ehrenwerthen Mitglieder des Hauses sich nur einmal während der Osterwoche nach Jerusalem begeben wollten, so würden sie sehen, daß die türkische Regierung Truppen aufbieten muß, um die griechischen und römisch-katholischen Christen zu verhindern, sich gegenseitig die Hälse abzuschneiden.“

In Folge dieser Debatte richtete der englische Minister des Auswärtigen, Lord Stanley, an den Botschafter zu Konstantinopel, Lord Lyons, ein Schreiben, in welchem er u. A. sagt: „Der Fürst von Serbien ist im Begriff Konstantinopel zu besuchen. Sie werden diese Gelegenheit benutzen, um Seiner Hoheit den peinlichen Eindruck zu schildern, den die Mittheilung über die Verfolgungen der Israeliten in Serbien auf das Unterhaus gemacht hat. Dieser schlechte Eindruck wird durch die Lectüre der von den Agenten Ihrer

Majestät gelieferten Einzelheiten noch vergrößert werden. Sie werden dem Fürsten sagen, daß Serbien in der Achtung der europäischen Staaten nur verlieren kann, wenn es aus religiösen Motiven arglose und fleißige Leute verfolgt. Sie werden ihm ferner sagen, daß der Widerspruch zwischen den Reclamationen den die Serben gegen die Unterdrückung der Christen Seitens der Türken erhoben haben und den fortwährenden Verfolgungen der Juden Seitens der Serben dem Unterhause nicht entgangen ist."

Ungeachtet aller dieser Reclamationen ist die Lage der Juden in Serbien bis heute dieselbe geblieben; sie haben sämtliche Pflichten, selbst die des Militärdienstes zu tragen, ohne an irgend welchen Rechten Theil zu nehmen.

Die Lage der Israeliten in Rumänien.

1. Allgemeines. Verfolgungen. Vergebliche Bemühungen der Mächte zum Schutze der Juden.

Das heutige Rumänien besteht aus der Moldau und Walachei, die früher von Hospodaren, die der Sultan ernannte, regiert wurden. Im Jahre 1812 ernannte der Sultan Mahmud, Karl Callimachi zum Hospodar der Moldau und Johann Caradja zum Hospodar der Walachei. Seit 1824 wurden die Hospodaren nicht mehr ernannt, sondern konnten von den Fürstenthümern gewählt werden. Nach dem Frieden von Adrianopel, im Jahre 1829 wurden die beiden Fürstenthümer von dem General der russischen Occupationsarmee von Risseleff regiert. Nach dem Abzug der Russen im Jahre 1834 bis zum Jahre 1856



wurden die Moldau und Walachei wieder von besonderen Hospodaren regiert; die letzten waren Barbo Stirbey für die Walachei und Alexander Gregor Ghica für die Moldau (1849 bis 1856).

Nach dem Krimkrieg wurde die Situation der beiden Fürstenthümer in den Verträgen von Paris im Jahre 1856 und 1858 bedeutend modificirt und seit dem Jahre 1859 bilden sie ein einziges Fürstenthum „Rumänien“, das bis zum 23. Februar 1866 von Johann Cuza regiert wurde. Seit dieser Zeit ist Prinz Carl von Hohenzollern regierender Fürst von Rumänien, das aber noch heute unter der Souveränität der Türkei steht und ihr tributpflichtig ist. —

Die Gesamtbevölkerung Rumäniens betrug 1861 5,041,535 Seelen.¹⁾

Die Zahl der jüdischen Einwohner wird von den rumänischen Journalen auf 400,000—500,000 angegeben. Die Ziffer ist jedenfalls zu hoch gegriffen. Nach der Berechnung Obdenaires²⁾ ist die gegenwärtige Zahl israelitischer Einwohner 265,000. Die statistischen Erhebungen des „Echo Danubien“ zählen im Jahre 1870, 28,990 jüdische Familien in Rumänien.

Die Lage der rumänischen Juden ist eine äußerst bedauernswerthe. Seit Jahren sind sie der ungerechtfertigsten Unterdrückung und Verfolgung Seitens der Behörden und den scheußlichsten Ausschreitungen des Pöbels preisgegeben.

Es würde zu weit führen, wollten wir hier die Gräueltthaten, die seit dem Jahre 1866, in welchem die Verfolgungen mit der Demolirung der Synagoge zu Bukarest begannen, an den Juden verübt wurden, einzeln

1) La Roumanie économique, Paris 1876. S. 399.

2) Dasselbst S. 402 u. 423.

aufzählen.¹⁾ Nur einzelne weniger bekannte Vorgänge und die darauf bezüglichen Aktenstücke mögen hier Erwähnung finden.

Als im Jahre 1867 Massenaustreibungen und Verfolgungen stattgefunden hatten, sah sich das rumänische Ministerium bemüht, im Moniteur officiell folgende Erklärung zu veröffentlichen: „Gewisse ausländische Zeitungen berichten, daß in der Moldau Unruhen ausgebrochen seien. Obgleich alle Welt weiß, daß diese Gerüchte jedes Grundes entbehren, so glaubt sich dennoch die Regierung verpflichtet, sie zu widerrufen. Nur das Uebelwollen konnte die unschuldigsten Thatsachen entstellen und die innere Politik des Landes anschwärzen, um ihm die Sympathien der befreundeten Mächte und speciell die des Kaisers Napoleon III. zu entfremden, dem Rumänien so viel Dankbarkeit schuldig ist. Die Falschheit dieser Behauptungen ist durch die ganze Politik der Regierung Sr. Hoheit bewiesen. Diese Politik ist immer in der striktesten Neutralität geblieben. Alle Akte der Regierung sind nur ein Beweis der dankbaren Gefühle für die Garantiemächte. Die Maßregeln gegen die Israeliten sind hygienische und polizeiliche Maßregeln, welche alle Bürger betreffen (!)

Hierauf richteten die zu Galatz residirenden Consuln der europäischen Mächte am 15. Juli 1867 folgenden Protest an den dortigen Präfecten:

Die unterzeichneten Consuln haben soeben die traurigen Ereignisse vernommen; die sich gestern in Galatz zugetragen haben. 8—10 Israeliten sind letzten Sonnabend auf Befehl der Ortsbehörde aus dem Lande vertrieben worden. Die Gensdarmen transportirten sie in einem kleinen Kahn an

¹⁾ Näheres darüber ist in den Berichten der Alliance Israélite Universelle von 1866—1876 zu finden.

das türkische Ufer. Unter diesen armen Leuten befand sich ein Greis, der so schwach war, daß ihn zwei Soldaten beim Einsteigen in den Kahn stützen mußten. Aber anstatt die Unglücklichen dem türkischen Posten in Satoka zu übergeben, führten die von der Behörde beauftragten Soldaten jene auf eine unbewohnte und überschwemmte Insel, Galaz gegenüber und warfen sie dort in den Morast. Die türkischen Soldaten nahmen sie auf und brachten sie gestern nach Galaz, um sie dem am Hafen stationirten Posten zu übergeben. Anstatt die Unglücklichen und ganz Erschöpften, welche, wie man uns versichert, rumänische Unterthanen sind, aufzunehmen, stießen die rumänischen Soldaten sie mit Kolbenschlägen und Bajonnetstichen ins Wasser. Zwei Juden, der schwache Greis und ein junger Mann, wollten sich auf den türkischen Booten retten, aber sie erreichten sie nicht und ertranken in den Fluten. Der rumänische Posten machte nicht den geringsten Versuch, die beiden Männer zu retten, die vor seinen Augen, ganz nah am Ufer umkamen. Ein Kahn des Dampfers „Mercur“ von der österr. Schifffahrtsgesellschaft, kam zu spät, um sie retten zu können. Die anderen Juden wurden ins Gefängniß geworfen, nachdem man sie eine Zeit lang im Wasser stehend, der brennendsten Sonnenhitze ausgesetzt gelassen hatte. Angesichts der Verfolgungen, denen die Israeliten in diesem Lande ausgesetzt sind, betrachten wir es als ernste Pflicht, im Namen der Regierungen, welche wir vertreten, gegen diesen Akt der Barbarei energisch zu protestiren und die ganze Verantwortlichkeit für denselben, der civilisirten Welt gegenüber, auf Sie, Herr Präfect, und auf Ihre vorgesetzte Behörde zu werfen.“

Und solche Maßregeln der Regierungsorgane, die aller Civilisation und Cultur Hohn sprechen, die die heiligsten

Menschenrechte mit Füßen treten, nennt man in Rumänien: higyenische! — —

Eine noch schärfere Abfertigung als der Präfect zu Galatz durch die Consuln, hat der rumänische Minister des Auswärtigen, Herr Goleşco von dem österreichischen Generalconsul, Baron von Eder erfahren.

Herr Goleşco hatte nämlich die Judenverfolgungen im Jahre 1868, die unter der Firma „Bagabonden-Aus-treibungen“ stattfanden, dahin zu erklären gesucht, daß unter 1000 Ausgetriebenen nur ca. 30 Juden gewesen wären; daher seien alle gegen die Regierung vorgebrachte Behauptungen reine Verleumdungen, die sich aber periodisch wiederholten und deren Verbreitung sich namentlich der österreichische Consul zu Sassy zur Aufgabe gemacht habe. Der Auftrag der auswärtigen Regierungen an ihre Vertreter, fährt der Minister fort, die Interessen der Juden wahrzunehmen, involvirt ein Mißtrauensvotum gegen unsere humane und loyale Regierung. „Es ist meine Pflicht gegen die grundlosen Anschuldigungen zu protestiren.“ Im Uebrigen leugnet der Herr Minister die Einzelheiten der Verfolgung ab und behauptet, die Israeliten hätten von selbst ihre Wohnsitze verlassen und erklärt die Anschuldigungen als böswillig erfunden, um der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten.

Darauf richtete der österreichische Generalconsul, Baron von Eder, ein sehr energisches Schreiben an den Minister Goleşco, in welcher er u. A. sagt, daß er die unwiderleglichsten Beweise darüber in Händen habe, daß die Juden-austreibung in dem ganzen District von Bacau stattgefunden hätte und die wenigen Israeliten, welche verschont geblieben seien, dies nur durch Geld hätten erwirken können. Es sei der Präfect selbst, welcher durch Austreibung von sieben jüdischen Familien das erste Beispiel zu diesen Verfolgungen

gegeben habe. Der Generalconsul belegt alle seine Behauptungen mit Documenten, die auch von sämmtlichen europäischen Consuln bestätigt werden. Die Erklärung des Ministers war somit als der Wahrheit durchaus widersprechend gekennzeichnet.¹⁾

Auch unser Reichskanzler, Fürst Bismarck hat im Jahre 1868 auf ein Schreiben Cremieux' in folgender Antwort seine Hilfe den rumänischen Israeliten zugesagt:

„Ich habe die Ehre, Ihnen in Beantwortung Ihres Briefes vom 4. d. M. mitzutheilen, daß die Königliche Staatsregierung ihren Vertreter in Bukarest von Neuem aufgefordert hat, Ihren Glaubensgenossen in Rumänien den Schutz angedeihen zu lassen, den man ihnen in allen Ländern, deren Gesetzgebung auf Humanität und Civilisation basirt, schuldig ist. Ich bin übrigens fest überzeugt, daß die Absichten des Fürsten Carl ganz mit unseren Wünschen übereinstimmen und daß Seine Hoheit aufrichtigst die Entwicklung der Institutionen des Landes wünscht, welche es der Regierung ermöglichen, allen Klassen der Bevölkerung einen gleichmäßig wohlwollenden und wirksameren Schutz als bisher angedeihen zu lassen.

„Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. (gez.) von Bismarck.“

Der deutsche Gesandte in Paris, Graf von der Goltz richtete am 2. April 1868 folgendes Schreiben an Cremieux:

„Mein Herr!

Ich habe mich beeilt, dem Herrn Grafen von Bismarck den Brief zu übergeben, welchen Sie so freundlich waren unter'm 26. März an mich zu richten, in welchem Sie um die Unterstützung Sr. Majestät des Königs, meines glorreichen Herrn bei dem Fürsten Carl von Rumänien zu Gunsten

¹⁾ Es ist um so wichtiger, diese Thatsache zu constatiren, da sie für alle ähnlichen Erklärungen rumänischer Minister den Prüfstein bilden dürfte.

der jüdischen Bevölkerung dieses Landes nachsuchen. Sie haben schon aus dem Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 22. Februar (s. oben) über das lebhafteste Interesse urtheilen können, welches die Regierung des Königs dieser Frage entgegenbringt. Der Eifer, mit welchem Herr Graf von Bismarck dem in Ihrem Briefe vom 26. März ausgedrückten Wunsche, Folge geleistet hat, ist ein neuer Beweis dafür. Se. Excellenz beauftragt mich, Ihnen mitzutheilen, daß der preussische Generalconsul in Bukarest auf telegraphischem Wege sogleich aufgefordert worden ist, dem Fürsten Carl, die lebhaftesten Vorstellungen gegen den auf die Israeliten bezüglichen Gesetzesentwurf zu machen, welcher der Kammer von Bukarest eben vorgelegt worden ist.

Genehmigen Sie u. s. w.

(gez.) Der preussische Gesandte
Graf von der Goltz.

In demselben Sinne haben sich auch die Vertreter von Frankreich und England wiederholt ausgesprochen.

2. Die gesetzliche Stellung der Juden in Rumänien.

A. Bürgerliche und politische Stellung.

In der Conferenz zu Constantinopel vom 11. Februar 1856, an welcher Frankreich, England, Oesterreich und die Türkei Theil nahmen, finden sich folgende auf die Gleichstellung der Confessionen bezügliche Bestimmungen:¹⁾

Art. 13. Alle Culte und ihre Befenner sollen in den beiden Fürstenthümern gleiche Freiheit und gleichen Schutz genießen.

Art. 15. Die Ausländer können in der Moldau und in der Walachei Grundeigenthum erwerben, indem sie dieselben Lasten wie die Eingeborenen tragen und sich den Gesetzen unterwerfen.

¹⁾ Ubicini: La question des Principautés devant l'Europe. 2. édition. Paris 1858.

Art. 16. Alle Moldauer und Wallachen sollen ohne Ausnahme zu öffentlichen Aemtern zulässig sein,

Art. 18. Alle Classen der Bevölkerung ohne Unterschied der Geburt oder des Cultus sollen gleiche bürgerliche Rechte und besonders das Eigenthumsrecht in allen Formen genießen; indessen soll die Ausübung der politischen Rechte für die Eingeborenen, welche unter fremdem Schutze stehen, suspendirt sein.

Die Pariser Verträge von 1856 und 1858 bewilligten ebenfalls den Juden die bürgerliche Gleichstellung und überließen es der Initiative der Regierung, ihnen die politischen Rechte zu verleihen. (Vergl. Art. 46 der Pariser Convention vom 7./19. August 1858.)¹⁾

Es war dies um so mehr zu erwarten, als in dem „Divan“ ad hoc sowohl der Moldau, wie auch der Walachei Toleranz, religiöse Freiheit und Civilisation verheißen wurde.²⁾

Die Regierung der Moldau und Walachei begnügte sich aber nicht damit, die politischen Rechte den Juden vorzuhalten, sie nahm ihnen auch wieder die durch internationale Verträge gewährleisteten Bürgerrechte, indem sie diese Verträge auf eine Weise interpretirte, die im 19. Jahrhundert unerhört ist. Diese Interpretation, die den ganzen Stand der rumänischen Judenfrage kurz und treffend kennzeichnet, rationirte ungefähr folgendermaßen: Die bürgerlichen Rechte sind nur rumänischen Bürgern garantirt; da aber die Juden selbst, wenn ihre Vorfahren im Lande gewohnt und sie darin geboren und mit uns erzogen sind, als Fremde, immerhin Ausländer bleiben, so können sie auch Rechte, die nur rumänischen Bürgern zukommen, nicht beanspruchen.

¹⁾ Archives diplomatiques. Paris 1866. S. 30 und 102.

²⁾ Ubicini. La Question etc. 2. édition. S. 273.

Hierher gehört auch die Verfassung vom Jahre 1864, deren Art. 9 und 16 über die Rechte der Ausländer folgende Bestimmungen enthält:

„Diejenigen (der in Rumänien gebornen und erzogenen Individuen), welche nicht zur christlichen Kirche gehören, können die Rechte eines Rumänen nur unter den im Art. 16 vorgeschriebenen Bedingungen erhalten.“ Diese lauten: „Der Fremde, der sich in Rumänien naturalisiren lassen will, ist gehalten diese Naturalisation vom Fürsten zu erbitten. Wenn der Fremde nach dieser Bitte 10 Jahre im Lande wohnt und durch sein Betragen nachweist, daß er dem Lande nützlich ist, so kann die gesetzgebende Versammlung auf den Vorschlag des Fürsten und nach Anhörung des Staatsrathes ihm ein Naturalisationsdecret bewilligen, das von dem Fürsten sanctionnirt werden muß.“

Nach diesem Gesetze war es mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, wenn ein Jude rumänischer Bürger werden wollte. Diese Schwierigkeiten genügten aber der „loyalen und humanen Regierung Sr. Hoheit“ noch nicht und durch Art. 7 der Verfassung des Jahres 1866 wurde den Juden überhaupt die Möglichkeit, sich naturalisiren zu lassen, genommen. Der Art. lautet:

„Nur die christlichen Ausländer können die Naturalisation erlangen.“

Nach Art. 26 des Communalgesetzes vom 31. März (12. April) 1864 (Art. 24 des neuen Communalgesetzes vom 15. März 1874) sollten ausnahmsweise eingeborne Israeliten die Naturalisation erlangen können, wenn sie eine von den folgenden Bedingungen erfüllen.

- 1) Wenn sie zum Unterlieutenant der rumänischen Armee befördert worden sind.
- 2) Wenn sie eine Universität oder eine andere Hochschule Rumäniens absolvirt haben.

- 3) Wenn sie nach regelmäßigen Studien die Doctorwürde erlangt oder das Facultätsexamen irgend einer ausländischen Universität bestanden haben und die betreffenden Diplome Seitens der rumänischen Regierung anerkannt worden sind.

Der Cassationshof zu Bukarest hat jedoch durch ein Urtheil vom 24. September 1875 diese Bestimmungen des Communalgesetzes als dem Art. 7 der Verfassung widersprechend für ungültig erklärt und danach auch den eingebornen Israeliten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die Naturalisation verjagt.

Aus dem gleichen Grunde wurde ihnen auch die Ausübung der Communal (Wahl)-rechte durch Urtheil verschiedener Gerichtshöfe untersagt. (Urtheil des Appellationsgerichts zu Ilfow vom 24. September 1875, cfr. Beschluß des Gemeinderaths zu Bukarest vom 6. Februar 1875.) Die rumänische Regierung läßt es ruhig geschehen, wenn sich durch diese Entscheidungen die Richter über das Gesetz stellen und so die Majestät der von der Kammer und dem Ministerium votirten gesetzlichen Bestimmungen flagranter Verletzungen erfährt.

Es giebt demnach in Rumänien zwei Klassen mehr oder minder rechtloser Juden.

- 1) Die Eingebornen, ohne jede Nationalität, jedes Schutzes und Rechtes beraubt,
- 2) die in Rumänien wohnenden Juden, die einer fremden Nationalität angehören und deren Schutz bisweilen genießen. (Vergl. die Note des Ministers des Innern an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ende 1869; ferner die Rede des Herrn Bratiano in der Kammerverhandlung vom 29. Juni/10. Juli 1875.)

B. Besondere Ausnahmegesetze.

Verschiedene Gesetze (1831 Organisationsreglement für die Walachei, Kap. III, Art. 74; 1834 Ordonnanz des Fürsten Alexander Ghica; 1866 Befehl des Ministers des Innern Dimtri Ghica an die Präfecten;¹⁾ 1868 Circulair des Ministers Cagalniceano an die Präfecten; 1869, 7. April Note desselben Ministers), unterlagen den Israeliten den Wohnsitz auf dem Lande. Ueber den Erwerb von Grundeigenthum bestimmt Artikel 1 des Gesetzes vom 19./31. August 1864: „Die Ausländer christlicher Religion, die sich in Rumänien niedergelassen haben, sind berechtigt, Grundeigenthum (unbewegliche Güter) in Rumänien zu erwerben —, wenn das Gesetz des Landes, dessen Unterthanen sie sind, den Rumänen dasselbe gestatten.“

Demnach konnten Juden kein Grundeigenthum erwerben. Der Art. 11 des Civilgesetzbuchs schien diese Ausnahmebestimmung beseitigen zu wollen, indem er verfügt:

„Art. 11. Die Fremden genießen im Allgemeinen in Rumänien die bürgerlichen Rechte, mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz anders bestimmt.“

Als jedoch die Israeliten diese Bestimmung zur Anwendung bringen wollten, wurde durch ein Urtheil des Cassationshofes zu Bukarest vom 3. Februar 1867 entschieden, daß durch den Schlußsatz kein Zweifel darüber obwalten könne, daß die den Israeliten den Erwerb von unbeweglichen Gütern unterliegenden Bestimmungen immer noch in Kraft seien und sie gerade die Ausnahmen bildeten, von denen der allegirte Art. 11, auf den sich die Israeliten berufen, rede.

So ist bis heute den Israeliten (Eingebornen oder Ausländern) verboten, Grundeigenthum in Rumänien zu erwerben; ebensowenig ist es ihnen gestattet, Ländereien in Pacht zu nehmen. (Gesetz vom 8. Mai 1804.

¹⁾ Moniteur officiel, Bukarest, 20. Mai/1. Juni 1867.

Art. 50 Kap. III des Organisationsreglements 1831: „Der jüdischen Nation ist es altem Brauche gemäß nicht gestattet, Ländereien in Pacht zu nehmen.“¹⁾

Es ist den Israeliten ferner verboten, Gasthöfe, Herbergen oder Schenken zu besitzen, oder auch nur pachtweise zu übernehmen. Ein Gesetz vom Jahre 1835 verbietet den Gerichten, dahingehende Verträge mit Israeliten zu legalisiren. Ein Circulair des Ministers des Innern (der Walachei) vom 17. Juni 1861 befehlt den Präfecten, darauf zu achten, daß sich kein Israelit in den Landgemeinden als Pächter, insbesondere eines Gasthofes oder einer Schenke niederlasse und ordnet an, diejenigen, die sich vielleicht schon angesiedelt haben sollten, auszutreiben. Am 28. Juni 1861 wird das Circulair (unter No. 5024) wiederholt bekannt gemacht und dessen Ausführung eingeschärft. Am 5. Februar 1866 befehlt der Minister des Innern, Herr N. Cretzulesco (unter No. 2269), in keiner Landgemeinde die Niederlassung eines Juden als Hotel- und Schenken-Pächter zu dulden. Hierher gehört auch noch die bereits oben angeführte Ordonnanz des Ministers Dimitri Ghica vom 14. April 1866, (No. 9024) über die Niederlassung auf dem Lande.²⁾

Der Minister Brattiano hat außerdem noch zwei Circulare erlassen, (24. April und 27. Mai 1867) welche den Präfecten die strenge Durchführung dieses Verbotes zur Pflicht machen.

In allen diesen Gesetzen, Ordonnanzen, Circularen und sonstigen Verfügungen waren die Juden ausdrücklich als diejenigen bezeichnet, gegen welche die Ausnahmebestimmungen sich richteten. In neuerer Zeit hat die rumänische Regierung

¹⁾ Moniteur officiel 20. Mai/1. Juni 1867.

²⁾ Daselbst.

eine andere Methode der Judenunterdrückung zur Anwendung gebracht. Es mag sein, daß ihr die beständigen Reclamationen der europäischen Consuln zu Gunsten der Verfolgten unangenehm geworden sind und daß sie, um für die Folge ähnliche Vorwürfe zu vermeiden und um sich zugleich das Atr einer civilisirten, die liberalen Principien des 19. Jahrhunderts achtenden Regierung zu geben, es unterlassen hat, in ihren Ausnahme-Gesetzen ausdrücklich von Juden zu reden. Es ist dies indessen nur eine Aenderung der Methode und durchaus keine Aufgabe des Principis. Man wird dies im Folgenden zu bemerken Gelegenheit haben. Der Art. 8 des Spirituosen-Gesetzes vom 1. April 1873 lautet:

Art. 8. „In den Landgemeinden, den Dörfern und Flecken, in den isolirt oder auf der Landstraße gelegenen Wirthshäusern (Herbergen, Schenken) können nur solche Individuen das Recht des Ausschanks von Getränken erlangen, die in die Communalwahlliste einer rumänischen Gemeinde eingetragen sind.“

Wenn man mit dem Schlußpassus die oben (S. 25) angeführten Bestimmungen über das Recht der Naturalisation und der Communalwahlen vergleicht, so ist es leicht ersichtlich, daß auch dieses Gesetz sich nur gegen die Juden richtet. Christlichen Ausländern ist es nach den bestehenden Gesetzen leicht, die Naturalisation und somit die Eintragung in die Communal-Wahlliste zu erlangen, während es den Israeliten (Eingebornen oder Ausländern) durch Art. 7 der Constitution vom Jahre 1866 durchaus unmöglich gemacht ist. (Siehe hierüber S. 26.)

Hiermit ist die Ausnahmegesetzgebung gegen die Israeliten noch immer nicht erschöpft. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. December 1869 kann zum Advokatenstande nur ein Rumäne oder ein als Rumäne naturalisirter Ausländer

zugelassen werden. (Vergl. Art. 7 der Verfassung v. 1866 S. 25.)

Die Israeliten sind außerdem von allen Verwaltungs-, Lehr- sowie allen übrigen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. Bestimmte Gesetze hierüber sind bis jetzt nicht bekannt geworden.¹⁾

Als Curiosum mag hier noch erwähnt werden, daß ein Israelit Generalpächter des Tabakmonopols ist; indessen ist es ihm durch Art. 15 des Gesetzes vom 6. Februar 1872 verboten, Rumänen (d. h. Juden) als Arbeiter zu beschäftigen.

Obgleich die rumänische Regierung demnach den Israeliten alle Rechte vollkommen vorenthält, hat sie sie doch für würdig gehalten, ihnen alle Pflichten, die rumänische Bürger zu erfüllen haben, aufzuerlegen. Nach dem Militairgesetze von 1876 sind die Israeliten in der rumänischen Armee zu dienen verpflichtet. Art. 2 bestimmt zwar, daß nur Rumänen, oder als solche naturalisirte Ausländer zum Militairdienst „zulässig“ seien, „nichtsdestoweniger aber soll jedes Individium, welches zur Zeit der Conscription nicht nachweisen kann, daß es einer fremden Nationalität angehört, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen sein.“ Demnach sind die Israeliten, die in Rumänien geboren und erzogen sind, durch das Gesetz aber für vaterlandslos und zur Naturalisation für unzulässig erklärt werden, da sie die Zugehörigkeit zu einer fremden Nationalität selbstverständlich nicht nachweisen können, zum Militairdienst gezwungen. Die Sophistik und Verschlagenheit, die dieser Art. 2 zum Ausdruck bringt, charakterisirt die ganze Art und Weise der rumänischen Regierung. — Ueber das Avancement in der Armee bestimmt Art. 15, des Gesetzes vom 4. April 1874, daß nur ein Rumäne oder

1) La situation des Israélites. Paris 1876. S. 85.

ein als solcher naturalisirter Ausländer zum Unterlieutenant befördert werden kann.

3. Die Handelsverträge.

Anfangs des Jahres 1875, als Rumänien mit verschiedenen Großmächten in Unterhandlung über den Abschluß von Handelsverträgen stand, war endlich Hoffnung vorhanden, daß die Lage der dortigen Juden eine Besserung erfahre. Man erwartete nämlich mit Recht, daß keine europäische Großmacht es zugeben werde, daß ihre Bürger israelitischer Religion weniger Rechte im Auslande beanspruchen könnten, als die der christlichen Confessionen. Und so schloß man (im Hinblick auf ähnliche Vorgänge in der Schweiz im J. 1865¹⁾ weiter, wenn Rumänien erst den ausländischen Juden die Gleichstellung bewilligt haben wird, dann wird es sie auch seinen eigenen jüdischen Unterthanen nicht mehr länger vorenthalten wollen. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß man sich bitter getäuscht hatte. Kein Geringerer, als Graf Andrassy, der Leiter der auswärtigen Politik Oesterreich-Ungarns war es, der die Rechte der Juden aus Handelsinteressen preisgab, einem halbselfständigen, halbcivilisirten Duodezstaate gegenüber, und zum größten Erstaunen von ganz Europa einwilligte, daß Oesterreich-Ungarn's Bürger, wenn sie jüdischen Glaubens sind, in Rumänien für rechtlos erklärt werden können. Fast unglaublich war die Nachricht, daß die Kammern von Wien und Pest dem so schmählischen Vertrage ihre Genehmigung ertheilt hätten. — Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Vertrages lauten:

Art. 1. „Es soll vollständige Freiheit des Handels und

¹⁾ Im Vertrag Frankreich's mit der Schweiz, wurden den französischen Israeliten, die nach der Schweiz kamen, alle Rechte (besonders das der freien Niederlassung) garantirt, wodurch sich die Schweizer Regierung veranlaßt sah, sie auch den eingeborenen zu bewilligen.

der Schiffahrt zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und denen des Fürstenthums Rumänien herrschen; die Unterthanen jedes der beiden Staaten können sich frei in dem Gebiete des anderen Staates niederlassen. Es ist selbstverständlich, daß man durch diese Verordnung die in den Staaten der beiden hohen contrahirenden Parteien zu Recht bestehenden und auf alle Fremde (Ausländer) im Allgemeinen anwendbaren Gesetze und Verordnungen nicht hat aufheben wollen, als 1. in Oesterreich-Ungarn die auf den Colportagehandel bezüglichen Gesetze, 2. in Rumänien die Gesetze und Vorschriften betreffend das Verbot, Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen. (Siehe Art. 4.)

Art. 4. Die Rumänier in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreicher und Ungarn in Rumänien sollen gegenseitig das Recht haben, Güter jeder Art und jeder Natur, bewegliche oder unbewegliche zu erwerben und zu besitzen, und frei durch Kauf oder Verkauf darüber zu verfügen. (S. Art. 1.)

Schlußprotokoll. Es ist selbstverständlich, daß durch Art. 1 man nicht das Recht einer der beiden Regierungen hat aufheben wollen, durch Gesetze und Verordnungen alle nothwendigen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen und besonders solche, welche auf die Niederlassung in den Landgemeinden, (S. oben S. 27, 28) jedoch mit Autorisation der Ortsbehörde Bezug haben; diese Gesetze oder Verordnungen indessen dürfen in keiner Weise die Handelsfreiheit schädigen. Es ist selbstverständlich, daß durch die Verordnung des Art. 4 die beiden hohen contrahirenden Parteien keineswegs die Beschränkungen aufheben wollen, welche die letzte Alinea des Art. 1 betreffs des Rechtes, Grundstücke zu erwerben und zu besitzen enthält.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen des Handels-

vertrags hat der Ministerpräsident, Herr Catargi am 10./22. Juli 1875 ein Circulair an die Präfecten erlassen, in welchem er sich wie folgt ausspricht: „Dieser Act löst in keiner Weise die Judenfrage; er verleiht den Juden nicht das geringste Recht. Der Vertrag hält im Gegentheil die durch unsere Gesetze gegen die Israeliten vorgeschriebenen Beschränkungen aufrecht; er bewirkt die Anerkennung der Ausnahmegesetzungen von dem gemeinen Recht, welche unsere sociale und locale Lage uns in Bezug auf die Israeliten zu erlassen gezwungen hat, durch eine der europäischen Großmächte; der Vertrag erklärt, daß alle Polizei- und Sicherheitsgesetze auch ferner auf alle Ausländer, — Israeliten oder Nichtisraeliten — angewendet werden sollen, ebenso wie das auf die Bagabonden bezügliche Strafgesetz.“

Graf Andraffy hat sonach durch seinen Handelsvertrag die rumänischen Ausnahmegesetze gegen die Juden sanctionirt.

Art. 1 des Vertrags verlieh wenigstens den österreichischen und ungarischen Israeliten das Recht, Grundeigenthum in rumänischen Städten zu erwerben. (S. Art. 1 und Schlußprotokoll.)

Die rumänischen Gerichtshöfe haben aber auch dieses Recht den Israeliten abgesprochen. Zur Charakterisirung der bei rumänischen Richtern üblichen Gesetzesauslegung möge folgender Fall hier Erwähnung finden:

Herr L. M. Hofer hatte um die Erlaubniß nachgesucht, sich bei dem Verkaufe des C. Ent'schen Grundstückes in Jassy in seiner Eigenschaft als österreichisch-ungarischer Unterthan als Käufer theilnehmen zu dürfen. Nachdem er die diesbezüglichen Schritte (Legitimierung, Bestätigung durch das Consulat) gethan, erhielt er folgenden abschlägigen Bescheid des Gerichtshofes zu Jassy.

„Als ein Israelit, österreichischer Unterthan, Herr Leib Meer Hofer in Rumänien ein Grundstück käuflich erwerben

wollte, hat das Tribunal von Jassy, dritte Section, unter dem Vorſiße des Herrn Codrang, des Herrn Leonardesco und Ciurea, welche als Richter fungirten, folgendes Erkenntniß gefällt:

„In Anſehung des Antrages des Herrn Leib Meer Hofer öſterreichiſch-ungariſchen Unterthans kraft des durch den mit Deſterreich-Ungarn abgeſchloſſenen Vertrag bewilligten Rechtes zur Verſteigerung zugelassen zu werden und in Anſehung, daß er um ſich als Unterthan zu legitimiren, einen beibringenden Paß nebst Nachweiſung des öſterreichiſch-ungariſchen Conſulats, welches ſeitens der Agentschaft verbürgt, daß in Rede ſtehender Leib Meer Hofer öſterreichiſch-ungariſcher Unterthan iſt:

In Erwägung, daß die Schützlinge und Unterthanen nicht Anſpruch haben auf Rechte, welche gemäß des Artikels 4 des genannten Vertrags nur die Bürger der Staaten unter deren Schutz die Unterthanen geſtellt ſind, genießen:

In Anbetracht deſſen, daß die Benennung Unterthanen in dem mit Deſterreich-Ungarn abgeſchloſſenen Handelsvertrage keine andere Bedeutung haben kann, als Bürger (sic!!) — von dem Augenblicke an, wo der Rumäniſche Staat nur Bürger und weder Schützlinge, noch Unterthanen hat:

In Anbetracht deſſen, daß gemäß der gegenseitigen Bezugnahmen, welche durch den Handelsvertrag zwischen Rumänien und Deſterreich-Ungarn beſtehen, ein Schützling nicht für einen Bürger ſubſtituirt werden kann.

In Anſehung deſſen, daß Herr Leib Meer Hofer keine Schriftſtücke vorgezeigt hat, die da beſtätigen, daß er öſterreichiſch-ungariſcher Bürger iſt:

Machen wir die Beſchlüſſe des Miniſters der öffentlichen Angelegenheiten, welcher durch den Advokaten Herrn Cambay vertreten iſt, bekannt:

Der Gerichtshof stützt sich auf alle vorangegangenen Erwägungen und weist in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Ministeriums der öffentlichen Angelegenheiten den Antrag des Herrn Leib Meer Hofer als Mitbietender zugelassen zu werden, zurück.“¹⁾

Ähnliche Urtheile mit gleicher Begründung erließen die Tribunale zu Jassy, (2. Section) am 13. September 1875, zu Covurlui 14./26. Juli 1876, und zu Fokschani 23. August 1876.

Eine kleine Besserung der Lage der Israeliten hatte der Vertrag mit Oesterreich immerhin zur Folge. Er hob durch die Proklamirung der Handelsfreiheit die Verpflichtung der Fremden, beim Betreten des rumänischen Bodens den Besitz einer gewissen Summe nachzuweisen, auf. Damit aber doch nicht so viele Unberufene Einlaß in das rumänische „Reich“ erlangen, hat das Ministerium in einem Circulär an die Polizeipräsidenten die Handhabung des Ruralpolizei-Gesetzes wiederholt auf's Strengste anempfohlen und besonders aufgegeben, gegen alle der Vagabundage verdächtigen Personen aufs Unnachlässigste zu verfahren. Der darauf bezügliche Paragraph 217 des Straf-Gesetzes lautet: „Vagabunden, d. h. Menschen ohne Beschäftigung sind diejenigen, die weder ein bestimmtes Domicil, noch die Mittel besitzen, sich zu ernähren, noch irgend welche Profession auszuüben.“

Obgleich nun nach § 218 des Strafgesetzbuchs ein Individuum nur durch gerichtliches Urtheil zum Vagabunden erklärt werden kann, ließ der Präfect zu Fokschani ohne Weiteres mehrere Israeliten, unter ihnen einen Soldaten, der 3 Jahre in der Armee gedient, in's Gefängniß werfen und sie dann — ohne richterliche Sentenz — als Vagabunden aus der Stadt transportiren. Auf Grund

¹⁾ Jüdische Presse, 7. Jahrgang, S. 406 und 407.

derselben Ministerialverfügung wurden Ende October 1876 viele hundert jüdische Familien aus dem Distrikte Baslui, nachdem die Regierung ihr Vermögen confiscirt hatte, vertrieben; dasselbe geschah im Auftrag des Präfecten Neron Lupasku in Baslui, Ende December 1876 und Anfangs Januar 1877. Das Loos der armen Menschen ist ein überaus unglückliches; obdachlos, ihres Vermögens beraubt, irren sie umher, ohne zu wissen, wo sie vor den Verfolgungen Schutz suchen sollen.

Die Vertriebenen sind theilweise österreichisch-ungarische Unterthanen; sie leiden nun unter den so bitteren Folgen des von ihrer Regierung mit Rumänien vereinbarten Handelsvertrags. —

Zu der Convention mit Rußland sind dieselben Bestimmungen, wie in der mit Oesterreich-Ungarn enthalten. Frankreich, England und Italien sollen, wie neuerdings berichtet wird, in ihren Verträgen mit Rumänien unterhalb des Ratifizierungsvermerks eine Bestimmung aufgenommen haben, in welcher die Gleichstellung der Juden der betreffenden Staaten in Bezug auf Handels- und Niederlassungsfreiheit und den Erwerb von Grundstücken in Rumänien ausdrücklich betont wird. So erfreulich diese Nachricht, wenn sie sich bestätigen sollte, auch ist, so kann der erwähnten Bestimmung doch nur eine principielle Bedeutung beigelegt werden, da aus England, Frankreich und Italien nur höchst selten Israeliten nach Rumänien kommen, während die russischen und besonders die österreichisch-ungarischen Juden in sehr lebhaftem Geschäfts-Verkehr mit Rumänien stehen.

Sehr auffallend ist es auch, daß die Bestimmung zu Gunsten der Juden unterhalb des Ratifizierungsvermerks und nicht als ein Paragraph des Vertrags aufgenommen worden ist. Ich glaube die Erklärung hierfür

gefunden zu haben. Nach den Vereinbarungen Oesterreich-Ungarns mit Rumänien fallen in ihrem Vertrag die Beschränkungen gegen die Juden weg, sobald Rumänien mit einem anderen Staat einen Vertrag eingeht, in welchem es auf dieselben verzichtet. Für denjenigen, der die sophistische Gesetzesinterpretation und die Schlaueit der Rumänier zur Unterdrückung der Juden kennt, kann kein Zweifel obwalten, daß die Aufnahme der den Juden die commercielle Gleichberechtigung sichernden Bestimmung deshalb nicht in die Verträge selbst erfolgt ist, um Oesterreich-Ungarn den Grund zu Reclamationen auf diese Weise zu entziehen.

Wie weit die Verhandlungen des deutschen Reiches mit Rumänien zum Abschluß eines Handelsvertrages gediehen sind, ist nicht bekannt; doch können wir dessen sicher sein, daß unsere Regierung nur so handeln wird, wie es einer wahrhaft civilisirten Großmacht ziemt, d. h. nach den Prinzipien des Rechts und der Humanität.

Die internationale israelitische Conferenz in Paris.

(11—15. Dezember 1876.)

Die öffentliche Discussion der Gleichstellung der Christen im Orient als eine Forderung der Humanität und des Rechts und die Unterstützung, die diese Angelegenheit bei allen europäischen Cabinetten fand, veranlaßten mich, auch die Lage der Israeliten in der Türkei, in Rumänien und Serbien in der „Jüdischen Presse“ (Nr. 33 und 34 vom 16. und 23. August 1876) zur Sprache zu bringen. Der betreffende Artikel schloß mit der Aufforderung: „Wir schließen, indem wir unsere Ansicht dahin aussprechen, daß es Pflicht der Diplomatie der Großmächte ist, jeden ausschließlichen Standpunkt bei einer etwaigen Lösung der orientalischen



Frage zu verlassen und den Gesetzen wahrhafter Humanität und Zivilisation vollkommen gerecht zu werden; wir fordern für unsere Glaubensgenossen, das was man auch für die Christen fordert: Hinwegschaffung sowohl türkischer wie slavischer Tyrannei, bürgerliche und religiöse Freiheit. Es wäre jetzt, unserer Meinung nach, die geeignete Zeit, daß die „Alliance Israélite Universelle“ die „Anglo-Jewish-Association“ und die „Wiener Israelitische Allianz“ eine Denkschrift über die Lage unserer Brüder in der Türkei, in Rumänien und Serbien bei den Cabineten einreiche, die wohl, da allem Anseheine nach die orientalische Frage endgültig nicht durch die Waffen, sondern durch die Diplomaten entschieden werden wird, Berücksichtigung finden dürfte.“

Einige Monate, nachdem in der „Jüdischen Presse“ dieser Vorschlag gemacht worden war, veranstaltete das Centralcomité der „Alliance Israélite Universelle“ in Paris durch die, in Folge einer Motion des H. Dr. Benish in London ergriffene Initiative der Anglo-Jewish-Association veranlaßt, zum 11. Dezember 1876 eine Versammlung von Israeliten Europas und Amerikas, um über die, anlässlich der Conferenz von Constantinopel für die Israeliten des Orients zu ergreifenden Maßregeln zu berathen. Man hat aus allen Ländern dem Aufruf des Central-Comités entsprochen; es waren ca. 75 Delegirte aus Deutschland, England, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Italien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas erschienen. Die Versammlung beschloß, eine Denkschrift an die Conferenz in Constantinopel, sowie an jede der bei der Conferenz vertretenen Regierungen zu richten. Die von einer Commission ausgearbeitete und von der Versammlung genehmigte Denkschrift lautet:

An den Herrn Präsidenten und die Herren Mitglieder der Conferenz von Constantinopel.

Paris, den 15. Dezember 1876.

Meine Herren!

Sie sind berufen, um über die Angelegenheiten einer zahlreichen Bevölkerung des Orients zu berathen und ein Werk des Friedens und der Gerechtigkeit zu bestellen.

Indem wir gegenwärtig vor Ihnen erscheinen, wenden wir uns nicht für uns selbst an Ihre edelmüthige Macht. Die Wohlthat, die wir bei Ihrer mächtigen Autorität nachsuchen, genießen wir selbst in den verschiedenen Staaten, wo wir geboren sind, und unter den Bevölkerungen, zu denen wir gehören. Wir sind zu Ihnen delegirt von den Israeliten Amerikas, Belgiens, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Hollands, Italiens, Oesterreichs und der Schweiz. Geeinigt in demselben religiösen Glauben, erbitten wir von Ihrer Initiative die Vervollständigung des humanen Werkes, mit dem Sie beauftragt sind und das so viel wichtige Resultate verspricht.

Sie sind versammelt, um die bürgerliche und politische Lage der verschiedenen Bevölkerung des Orients zu ordnen. Wir, Israeliten, Bürger freier Nationen, kommen, Sie zu bitten, daß Sie keinerlei Unterschied zwischen den verschiedenen Cullen dieser Provinzen statuiren und daß Sie unseren Glaubensgenossen daselbst dieselben Rechte wie allen anderen Bewohnern zusichern mögen.

Eine in den Donau-Fürstenthümern gemachte schmerzliche Erfahrung hat gezeigt, wie gefährlich es ist, unter den verschiedenen Bevölkerungen desselben Landes eine Rechtsungleichheit zu schaffen, wie dies der Pariser Vertrag von 1856 und die Pariser Convention von 1858 gethan haben. Jedes zu Gunsten eines Stammes oder einer Religion constituirte Vorrecht öffnet den Weg zu Verfolgungen, wie

solche in Rumänien und Serbien seit so vielen Jahren vor den Augen Europas geschehen sind und denen endlich ein Ziel zu setzen, wie wir hoffen, die Stunde gekommen ist.

Es kann demnach keine der Großmächte, die an der Conferenz von Constantinopel theilnehmen, die Absicht haben, zu Gunsten der Christen Rechte zu fordern, welche nicht zugleich die ottomanischen Unterthanen anderer Culte genießen sollten. (Hierauf folgt eine kurze Darlegung der Lage der Juden in der Türkei, in Rumänien und Serbien. Dann fährt die Denkschrift fort:)

Diese so schmerzlichen Zustände, können sie in Europa geduldet werden bei einem Staate, der seine Existenz demselben Europa verdankt? Die Garantienmächte haben niemals aufgehört, sich hierüber zu beklagen. Ihre Reclamationen sind allzuoft ohne Erfolg geblieben. Zum ersten Male seit dem Vertrage von 1858 wieder versammelt, haben sie eine feierliche Gelegenheit, ihren Willen kundzuthun, Serbien und Rumänien zurückzubringen zur Achtung des Vertrages, unter dessen Garantie die Bewohner dieser Länder gestellt sind, und den Israeliten die Rechte wieder zu verschaffen, deren sie beraubt worden sind. Europa kann nicht schweigen; in dem Momente, wo es mit Einstimmigkeit die sociale und politische Gleichheit für die Christen im Orient fordert, kann es in Rumänien eine Bevölkerung von 250,000 Seelen einer unerhörten Verfolgung ausgesetzt lassen? Durch Beschützung der Juden in Rumänien, wie der Nichtmuselmänner in der Türkei, würde es proclamiren, daß es überall die religiöse Freiheit vertheidigt, welche über alle Bekenntnisse, über alle Religionen ihre Fittige breitet.

Die israelitischen Delegirten, Vertreter der verschiedenen oben genannten Länder, haben somit die Ehre, folgende Doppelbitte der Conferenz ehrfurchtsvoll zu unterbreiten:

1) Eine vollständige bürgerliche, politische und religiöse

Gleichheit allen Nichtmuselmännern in den Provinzen der Türkei zu gewähren, deren Lage den Berathungen der Conferenz unterzogen ist, und ebenso in dem Fürstenthum Serbien;

2) Die Pariser Convention von 1858, soweit sie die Juden von Rumänien betrifft, zu revidiren, und zu vervollständigen, um den Israeliten den vollständigen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte zu sichern.

Genehmigen Sie, meine Herren den Ausdruck unserer tiefen Ergebenheit. (Folgen 50 Unterschriften der hervorragendsten Juden aller Länder.)

Die Denkschrift wurde Ende Dezember sowohl der Conferenz in Constantinopel, wie auch den Regierungen zu Paris, London, Berlin, Rom und Wien und dem russischen Votschaster in Paris überreicht.

Der Minister Decazes hat in folgendem Schreiben darauf geantwortet:

„An den Senator Herrn Cremieux.

Versailles, 29. Dezember 1876.

Herr Senator! Ich habe das mir von Ihnen gesandte Exemplar der Adresse erhalten, welche die Alliance israelite an die Conferenz in Constantinopel zu richten beschloß; ferner ein Buch unter dem Titel: „Die Lage der Israeliten in Serbien und Rumänien“, sowie den Brief, in welchem Sie mich bitten, mich bei der Conferenz durch unseren Votschaster bei der ottomanischen Pforte zu verwenden. Ich habe mich beehrt, Ihrem Wunsche gemäß dem Grafen Burgoing zu schreiben, um Herrn Netter, welchen die Alliance als ihren Vertreter delegirt hat, seiner wohlwollenden Aufnahme zu empfehlen; die Gesinnungen der französischen Regierung in den Fragen, welche der Alliance am Herzen liegen, sind genügend bekannt, so daß ich nicht erst hinzuzufügen brauche, daß der Beistand unserer Bevollmächtigten den Israeliten



des Orients in den auf ihre Interessen und Rechte bezüglichen Unterhandlungen im Voraus gesichert ist.

Genehmigen Sie u. s. w. (gez.) Decazes.

Carl of Derby erwiederte der Deputation der Anglo-Jewish-Association, die ihm die Denkschrift überreichte, Folgendes: Sie mögen sich dessen überzeugt halten, daß unter der gegenwärtigen Regierung und ohne Zweifel auch unter irgend einer anderen, die in unserem Lande gebildet werden könnte, die Politik Englands stets die Beseitigung aller Unterschiede zwischen den Befennern der einen oder anderen Religion begünstigen wird. Wir wissen, daß das, was über die Verfolgung — es verdient diesen Namen — gesagt worden ist, welcher die Juden in Serbien und Rumänien ausgesetzt sind, nicht unwahr ist, aber Sie dürfen es für gewiß erachten, daß der Einfluß dieses Landes in einer Weise ausgeübt werden wird, die uns als die rätzlichste und praktischste erscheint, um die Wiederkehr ähnlicher Handlungen in Zukunft zu verhindern. Was die Denkschrift betrifft, die Sie in meine Hände gelegt, so habe ich dieselbe heute Morgen zum ersten Male gesehen. Ich habe noch nicht die Gelegenheit gehabt, dieselbe eingehend zu lesen und will daher keine detailirte Meinung darüber abgeben, aber ich werde sie unserer Botschaft in Konstantinopel übersenden, damit dieselbe deshalb die geeigneten Schritte thun kann. Die Frage Rumäniens und Serbiens einerseits und die Frage der türkischen Provinzen andererseits stehen auf einer verschiedenen Grundlage mit Bezug auf etwas, was für die innere Verwaltung gethan werden dürfte. Ich würde sicherlich nicht irgend welchen Maßregeln in Bezug auf die Verwaltungs-Reform zustimmen, die nicht dazu bestimmt sind, gleiche Anwendung auf alle nichtmuselmännischen Unterthanen zu finden. Was Serbien und Rumänien betrifft,

so macht ihre halbunabhängige Position direkte Schritte zu einer sehr schwierigen Sache. Wir wollen sehen, was in dieser Beziehung gethan werden kann. Ich kann Ihnen keinen besseren Rath ertheilen, als beständig und bei allen geeigneten Gelegenheiten an dasjenige zu appelliren, was, wie Sie finden werden, eine stärkere Unterstützung bietet, als die, welche irgend eine Regierung ihnen gewähren kann, nämlich die Unterstützung der öffentlichen Meinung. Welche Akte der Intoleranz in irgend einem Winkel auch ausgeübt werden mögen, so finden sie nicht die Sympathie der öffentlichen Meinung Europas. Ich brauche mich nicht weiter über die Angelegenheit auszusprechen. Ich kann nur wiederholen, daß es mir Vergnügen machen wird, durch alle mir zu Gebote stehenden Mittel die Zwecke zu fördern, die Sie und ich gleich im Augenmerk haben."

Von dem Auswärtigen Amte in Berlin sind folgende Antworten ergangen:

- 1) Auf das Memorandum der Pariser Conferenz:
„Auswärtiges Amt.

Berlin, den 7. Januar 1877.

Der Herr Reichskanzler hat von Ew. Hochwohlgeb. gefälligem Schreiben, d. d. Berlin, den 31. Dezember v. J., nebst den Anlagen, sowie von meinem Bericht über Ihre mündlich hinzugefügten Erläuterungen mit vielem Interesse Kenntniß genommen und die Ueberweisung des für die Mitglieder der Conferenz in Konstantinopel bestimmten Schriftstückes an den deutschen Vertreter angeordnet. Die kaiserliche Regierung wird gern den Wünschen hinsichtlich gleichmäßiger Berücksichtigung der israelitischen Unterthanen in der Türkei mit denjenigen anderer Confessionen ihre Unterstützung leihen und nicht minder, falls die Verhältnisse der israelitischen Bevölkerung in Rumänien und Serbien in den Kreis der



Conferenz-Verhandlungen gezogen werden sollten, in demselben Sinne ihre Verwendung eintreten lassen.

Genehmigen Sw. Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staats-Secretair des auswärtigen Amtes.

(gez.) v. Bülow."

2) Auf eine Eingabe des Vorstandes der Synagogengemeinde in Breslau:

„Berlin, den 18. Dezember 1876.

Die Eingabe des Vorstandes der Synagogengemeinde in Breslau hat dem Herrn Reichskanzler vorgelegen, welcher von deren Inhalte mit Interesse Kenntniß genommen hat. Im Auftrage des Fürsten Bismark habe ich die Ehre, dem Vorstande der Synagogengemeinde darauf ergebenst zu erwidern, daß die Reichs-Regierung es als ihre Aufgabe betrachtet, bei den in Constantinopel stattfindenden Berathungen die Interessen der Reichsangehörigen jeden Bekenntnisses in vollstem Umfange und in derselben Weise wie dies bisher auf allen anderen Gebieten geschehen, zu vertreten. Zu diesem Sinne ist auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers der kaiserliche Botschafter bei der Pforte angewiesen, sich allen Bemühungen der anderen frembländischen Vertreter anzuschließen, welche auf eine Verbesserung der rechtlichen Zustände im türkischen Reiche gerichtet sind, und es darf erwartet werden, daß, falls diese Bemühungen zu bestimmten Abmachungen führen sollten, diese letzteren allen Bewohnern der Türkei ohne Unterschied der Confession zu Gute kommen und damit auch die Wünsche ihre Erfüllung finden werden, denen die Eingabe des Vorstandes Ausdruck giebt.

Den Vorstand der Synagogengemeinde bitte ich ergebenst,

auch der Repräsentanten-Versammlung der dortigen Gemeinde von Vorstehendem gefälligst Kenntniß zu geben.

Der Staats-Secretair des Auswärtigen Amts.

(gez.) v. Bülow.

An den Vorstand der Synagogengemeinde in Breslau."

Auch der italienische Minister des Auswärtigen, Herr Melegari hat der Deputation, die ihm im Namen der Pariser Conferenz das Memorandum überreichte, die Versicherung gegeben, daß Italien seinen Einfluß zu Gunsten der unterdrückten Israeliten geltend machen werde, um ihre politische und bürgerliche Gleichstellung, deren sie sich in den civilisirten europäischen Staaten verfassungsgemäß erfreuen, auch in Rumänien und Serbien herbeizuführen. —

Von dem Herrn Grafen Andrassy ist eine Antwort auf die ihm Seitens des Vorstandes der Wiener Israelitischen Allianz am 31. Dezember v. Js. übermittelte Denkschrift bis jetzt nicht bekannt geworden.

Die Interventionsfrage.

Die günstige Aufnahme, die das Memorandum der internationalen israelitischen Conferenz bei den Cabineten zu Berlin, Paris, London und Rom gefunden hat, läßt mit Recht erwarten, daß, falls die Conferenz der Großmächte in Konstantinopel die serbische und rumänische Gesetzgebung, sowie die Verträge von 1856 und 1858 in den Kreis ihrer Berathungen ziehen sollte, die Beschwerden der Israeliten vor diesem Tribunal der Humanität, das ja die Gleichstellung der Confessionen in der Türkei erstrebt, als wohlbegründete anerkannt und Maßnahmen zur Beseitigung ihrer Ursachen getroffen und — ausgeführt werden.

Wie aber, wenn die Conferenz die serbische und rumä-



nische Gesetzgebung überhaupt nicht in Betracht zieht oder gar — wie es fast den Anschein hat — ohne irgend eine Lösung der orientalischen Wirren herbeigeführt zu haben, auseinandergeht? Soll in diesem Falle die Unterdrückung der Israeliten in Rumänien und Serbien durch „Gesetz“ und Gewalt ungehindert fort dauern?! Können die europäischen, civilisirten Großmächte ruhig zuschauen, wenn Regierung und Volk europäischer Staaten einen Theil ihrer Unterthanen, dessen einziges Verbrechen ist, daß er sich zur israelitischen Religion bekennt, unterdrückt und verfolgt und aller Cultur und Civilisation Hohn sprechend, Recht und Humanität verachtend gleich dem Wilde heßt?! Dürfen die heiligsten Menschenrechte, für deren allgemeine Anerkennung die Besten aller Nationen in der Arena für Freiheit und Gleichheit muthig gekämpft, dürfen sie von dem Zustandekommen oder dem Scheitern einer Conferenz abhängig gemacht werden?!

Völkerrecht und Humanität antworten auf diese Fragen und ihre Antwort kann durch keinerlei Erwägung alterirt werden. —

Es ist bereits (S. 7) gesagt worden, daß eine diplomatische Intervention Seitens der Garantemächte der Pariser Verträge (von 1856 und 1858) schon darum völkerrechtlich zulässig ist, da die Autonomie Serbiens und Rumäniens unter dem Schutze der Großmächte bewilligt ist und daher ihrem Einspruch sich nicht entziehen kann. Diese diplomatische Einsprache war aber, da sie sich immer nur gegen gewisse Ausschreitungen und nicht gegen die Verfassung und Gesetzgebung wendete, seit 10 Jahren durchaus fruchtlos.

Es fragt sich nun, ob eine Einmischung eines Staates in die Verfassung und Gesetzgebung eines anderen, die über die Grenzen einer freundschaftlichen Vermittelung hinausgeht, völkerrechtlich gestattet ist. Es ist dies eine für das moderne

Staatsrecht sehr bedeutungsvolle Frage, deren eingehende Besprechung um so wichtiger ist, als selbst die bedeutendsten Völkerrechtslehrer eine präcise Antwort darauf nicht geben konnten und die öffentliche politische Meinung durch diesen Mangel an Klarheit sehr leicht irre geleitet werden kann.

Kant stellt in seiner Schrift „zum ewigen Frieden“ (I. Abschn. S. 11) den Grundsatz auf: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalthätig einmischen.“

Martens spricht sich in seinem „*Precis du droit des gens moderne de l'Europe*“ (p. 76) wie folgt aus: „*Chaque état est le maître de sa constitution.*“

In demselben Sinne sagt er in seinem deutschen Werke (Einleitung in das positive europ. Völkerrecht. S. 88), daß kein Staat das Recht hat, sich in die Verfassungs-Angelegenheiten eines anderen einzumischen; jedoch „können ihm 1) Freundschaft und Nachbarschaft die Veranlassung geben, seine guten Dienste oder seine Vermittelung anzubieten: 2) er kann selbst durch Garantie- oder andere Verträge ein Recht erlangt haben, sich derrer anzunehmen, deren Rechte in Gefahr sind unterdrückt zu werden, und die seine Hilfe aufzufordern berechtigt sind und auffordern.“

De Vattel spricht sich in seinem Werke *Droit des gens* (1758) § 15, 20, 31, 36 in gleichem Sinne aus.¹⁾

Pölig schließt sich diesen Ansichten an. Er bemerkt darüber: (Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 2. Ausg. 1827. I. B., S. 320.) „Es ergiebt sich aus der Anwendung des Völkerrechts auf das Staatenrecht, daß jedem Staate, als einer in sich zur Einheit verbundenen und abgeschlossenen Gesellschaft, Selbständigkeit und

¹⁾ Vergl. auch: Klüber, *Droit des gens moderne de l'Europe*. 1819. §. 51. f.

Integrität nach seinem Gebiete, seiner Bevölkerung und nach seiner Verfassung zukommt . . . daß kein auswärtiger Staat in die innere Verfassung des anderen sich mischen darf." Ausnahmen bilden der Zustand allgemeiner Anarchie, Zerstörung aller rechtlichen Formen.¹⁾

In der Sitzung des englischen Parlaments vom 22. Juni 1821 sprach Lord Castlereagh über die Interventionsfrage: „Ich kann den Grundsatz nicht anerkennen, daß ein Staat das Recht habe, sich in die Angelegenheit eines anderen zu mischen, weil Veränderungen in dessen Verfassung vorkommen, welche der erstere mißbilligt.“

Nichtsdestoweniger sind selbst in diesem Jahrhundert wiederholt nicht nur Interventionen vorgekommen, sondern man hat sie auch völkerrechtlich zu rechtfertigen versucht. (Vergl. Battur, *Traité de droit politique et de diplomatie*, II. Band S. 96.) Auch von einem deutschen Anonymus (nach Bötz Staatswissenschaften V, S. 119 soll es der ehemalige Preuß. Justizminister und Kammerherr von Kampz sein) ist das unbedingte Interventionsrecht vertheidigt worden. Er stellt den Satz auf, daß jede europäische Macht das Recht habe, in die Verfassungsangelegenheiten eines anderen Staates sich zu mischen, „sobald sie sich durch dieselbe in Besorgniß versetzt findet“. Das Interventionsrecht soll für Europa das sein, was für einen einzelnen Staat die Polizei ist. Daß dieser Grundsatz von dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl nicht gutgeheißen werden kann, ist selbstverständlich. Er widerspricht durchaus dem modernen Rechtsbewußtsein; untergräbt die Selbstständigkeit der Staaten, die doch unbedingtes Erforderniß zum Staatsleben ist und

¹⁾ Vergl. Bötz Staatsw. V. B. S. 116. Litzmann, Verfassung des teutschen Bundes. Leipzig 1818 S. 13. Krug, *Dikäologie*. Wien 1818, Franz Härtel. S. 355, 56, § 92, Anmerkung.

würde dahin führen, daß der stärkere sich der Aufsicht und Intervention durch seine Macht entzieht, während der schwächere der beständigen Polizeiaufsicht und Maßregelung Seitens seines mächtigeren Nachbarn ausgesetzt wäre.

Freiherr von Gagern (Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1840, Brockhaus) stellt die Unabhängigkeit der Nation als Regel auf; doch lassen sich auch nach ihm allgemeine Grundsätze über Intervention nicht aufstellen und befolgen. Ähnlich spricht sich auch Chateaubriand aus. (Der Kongreß von Verona u. s. w. Hamburg, 1838. I. B. S. 255.)

Auch die neuesten Völkerrechtslehrer (u. A. Bluntschli) stellen das Princip der Nichtintervention mit Zulassung von Ausnahmen auf. Es fragt sich nun, welche Fälle eine solche Ausnahme bilden können. Anlässlich der Intervention der Großmächte während der belgischen Revolution im J. 1830 sagte das Protokoll der Londoner Konferenz, um diese Intervention zu rechtfertigen: „Jede Nation hat ihre besonderen Rechte; aber auch Europa hat sein Recht, dessen Quelle die allgemeine gesellschaftliche Ordnung ist.“

Es möchte daher folgendes Grund-Princip über die Zulässigkeit der Intervention festzustellen sein: Kein Staat ist berechtigt, sich in die inneren (Verfassungs- und Verwaltungs-) Angelegenheiten eines anderen in einer Weise einzumischen, welche die Grenzen der freundschaftlichen Vermittelung überschreitet, so lange Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung (des zweiten Staates) sich den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts unterordnet und mit ihnen in vollem Einklange steht.

Jeder Staat ist verpflichtet die Grundsätze des Völkerrechts, welche das „europäische Recht“ bilden, heilig zu halten. Verstößt ein Staat wiederholt gegen einen solchen allgemein anerkannten Grundsatz, so hat er sich hiermit außerhalb



des Völkerrechts gefällt und kann dann auch auf die Wohlthat des aus dem Völkerrecht resultirenden Princips der Nichtintervention keinen Anspruch mehr erheben.

Alle Völkerrechtslehrer sind nun darin einig, daß die Menschlichkeit der höchste Grundsatz des Völkerrechts sei und daß ein Staat, der diese heiligen Rechte der Menschlichkeit niedertritt, der ersten Anforderung, die man an einen europäischen Staat stellen kann, nämlich, eine Rechtsgemeinschaft aller seiner Mitglieder zu bilden, nicht entspricht. In diesem Falle ist eine Intervention nicht allein zulässig, sondern geboten. (Vergl. Krug. Dikäologie S 78, Anm. 3. § 71. § 101.)

Serbien und insbesondere Rumänien haben nun seit Jahrzehnten die Grundsätze des Völkerrechts (Menschlichkeit und Weltbürgerrecht, siehe Krug Dikäologie¹⁾) den Juden gegenüber mißachtet, sie stehen somit rechtlich außerhalb der europäischen Völkergemeinschaft. Unsere Forderungen an die Mächte, die wir im Namen des Völkerrechts und der Humanität an sie stellen, sind daher, entweder: Rumänien und Serbien zur Anerkennung der verletzten Grundsätze des Völkerrechts zu zwingen, oder den Ausschluß dieser beiden Staaten aus dem europäischen Völkerconcert den sie durch ihre Regierungsweise schon selbst rechtlich vollzogen, auch in der That dadurch zu proklamiren, daß, im Falle die Reclamationen zu Gunsten der unterdrückten Israeliten keinen Erfolg haben, der diplomatische Verkehr

¹⁾ Wien, 1818. II. Th. Oeffentliches Recht S. 353, § 91. S. 235, § 71. Anmerk. S. 386, § 99: „Jeder Bürger des einen Staates hat das Recht, das Gebiet eines andern mit dem seinigen im Frieden begriffenen, Staates zu betreten und sich den Bewohnern desselben zum Verkehr anzubieten . . .“; vergl. auch Anm. 1 zu diesem Paragraph; ferner Bluntschli, Völkerrechtliche Briefe, „Gegenwart“, December 1876.

mit Rumänien und Serbien vollkommen abgebrochen wird. Das fordert dieselbe Humanität, dasselbe Völkerrecht, welche in der orientalischen Frage eine Intervention zu Gunsten der Christen herbeigeführt haben. Der Confessionsunterschied existirt nicht vor dem Forum dieser beiden Mächte, denn Humanität ist nicht „Christlichkeit“, sondern Menschlichkeit, und Völkerrecht ist kein „starrs kleinbürgerliches Juristenrecht“, sondern das Recht der gesammten Völkergemeinschaft. Sollten die Garantemächte (der Verträge von 1856 und 1858) ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und wider Erwarten noch länger dulden, daß mit dem ersten aller göttlichen und menschlichen Gebote frevelhaftes Spiel getrieben wird, so hat die Türkei als Suzeränstaat völkerrechtlich das Recht, ja die heilige Pflicht, ihre neue Verfassung, welche den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit, dieses „Augapfels Gottes auf Erden“ Genüge leistet, ihren Vasallenstaaten Rumänien und Serbien zu octroyiren und somit die Gleichberechtigung der Confessionen zur Wahrheit zu machen.

Dies Recht ist ihr gewährleistet und diese Pflicht ihr auferlegt durch die von den Mächten zur Lösung der orientalischen Frage angerufenen Principien „des Völkerrechts und der Humanität.“

mit Klammern und Zeichen verbunden und dann nach dem
 1. Das ist die erste Thematik, welche die
 2. Die zweite Thematik ist die, welche die
 3. Die dritte Thematik ist die, welche die
 4. Die vierte Thematik ist die, welche die
 5. Die fünfte Thematik ist die, welche die
 6. Die sechste Thematik ist die, welche die
 7. Die siebente Thematik ist die, welche die
 8. Die achte Thematik ist die, welche die
 9. Die neunte Thematik ist die, welche die
 10. Die zehnte Thematik ist die, welche die

Druck von H. Jzkowski, Berlin, Gr. Hamburgerstraße 18. 19.

Die erste Thematik ist die, welche die
 Die zweite Thematik ist die, welche die
 Die dritte Thematik ist die, welche die
 Die vierte Thematik ist die, welche die
 Die fünfte Thematik ist die, welche die
 Die sechste Thematik ist die, welche die
 Die siebente Thematik ist die, welche die
 Die achte Thematik ist die, welche die
 Die neunte Thematik ist die, welche die
 Die zehnte Thematik ist die, welche die

Die elfte Thematik ist die, welche die
 Die zwölfte Thematik ist die, welche die
 Die dreizehnte Thematik ist die, welche die
 Die vierzehnte Thematik ist die, welche die
 Die fünfzehnte Thematik ist die, welche die
 Die sechzehnte Thematik ist die, welche die
 Die siebenzehnte Thematik ist die, welche die
 Die achtzehnte Thematik ist die, welche die
 Die neunzehnte Thematik ist die, welche die
 Die zwanzigste Thematik ist die, welche die



① Nd 365

ULB Halle

000 783 927

3/1



